

Medien-Versicherung a.G. Karlsruhe

vorm. Buchgewerbe-Feuerversicherung, gegr. 1899

Postfach 210263 - 76152 Karlsruhe
Borsigstraße 5 - 76185 Karlsruhe
Telefon 0721/569000
Telefax 0721/5690016
e-mail: kontakt@medienversicherung.de
internet: www.medienversicherung.de



Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Privathaftpflichtversicherung Komfortprogramm Stand 01/2002

I. Versichert ist

im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (VN) als

Privatperson

aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung – insbesondere

1. als Familien- und Haushaltungsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
2. als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
3. als Inhaber

a) einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus – innerhalb Europas.

sofern sie vom VN ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der dazugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens und einschließlich der durch Mietvertrag übernommenen Streu- und Reinigungspflicht.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentümerteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,

b) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte, Reihenhaus), sofern sie vom VN ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der dazugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens und einschließlich der durch Mietvertrag übernommenen Streu- und Reinigungspflicht.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von Wohnräumen – bei Feriengästen begrenzt auf 3 Räume – nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen.

Mitversichert gilt die Vermietung einer Einliegerwohnung im selbstgenutzten Einfamilienhaus bzw. die Vermietung einer Wohnung im Zweifamilienhaus, soweit eine Wohnung von dem Versicherungsnehmer bewohnt wird;

c) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von € 50.000,00 je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB);

4. aus dem Besitz und dem Gebrauch von Fahrrädern;

5. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd und Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- oder Ringkämpfe sowie den Vorbereitungen hierzu (Training) – siehe auch § 4 Ziffer I 4 AHB – ;

6. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

7. als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken (Haftpflichtansprüche der Halter und Eigentümer von Tieren und Fuhrwerken sind nicht versichert);

8. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

9. aus der nicht gewerbsmäßigen Hütung fremder Hunde – abweichend von Ziff. I, 8. – die sich nicht im Eigentum der mitversicherten Personen befinden, Schäden an den zur Beaufsichtigung übernommenen Tieren bleiben gemäß § 4 Ziff. I 6a) AHB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Eine bestehende Tierhalter-Haftpflichtversicherung des Tierhalters geht diesem Versicherungsschutz vor;

10. aus Besitz oder Führen privat genutzter eigener oder fremder Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Surfbrettern sowie geliehener Segelboote ohne Hilfsmotor. Ausgenommen bleiben eigene Segelboote, eigene und fremde Motorboote sowie sonstige mit Hilfsmotor oder Treibsatz versehene Wasserfahrzeuge;

11. aus Besitz und Führen von ferngelenkten Modellfahrzeugen sowie bis zu drei ferngelenkten Modellfahrzeugen über 15 km/h; unter der Voraussetzung von Ziff. 12 Satz 2.

12. aus Besitz und Verwendung eines Krankenfahrstuhles, eines Aufsitzrasenmähers und eines motorgetriebenen Golfwagens (Buggy) sowie von Go-Karts und Kinder Kraftfahrzeugen im Kleinformat mit einer erzielbaren Geschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.

Voraussetzung für die Mitversicherung dieser Fahrzeuge ist, dass sie vom Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge gemäß § 18 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ausgenommen und nach dem Pflichtversicherungsgesetz nicht versicherungspflichtig sind.

13. aus der nicht gewerblichen Tätigkeit als Tagesmutter, insbesondere aus der übernommenen Betreuung minderjähriger Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung, z.B. bei Spielen, Ausflügen usw. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommen von Sachen der zu betreuenden Kinder.

14. aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, z.B. Laborarbeiten, einer Fach-, Gesamt- und Hochschule oder Universität. Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Laborgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder Universitäten. Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt € 3.000,00 je Schadenerschein und für alle Schadenerscheine eines Versicherungsjahres das Doppelte dieser Summe. Von jedem Schaden dieser Art hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens € 150,00 selbst zu tragen.

II. Mitversichert ist

1. die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

a) des Ehegatten des VN;

b) ihrer unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.)

Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen; Die Wartezeit auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz nach Abschluss der Schule fällt bis zu einem Jahr ebenso unter den versicherten Zeitraum, wie die nachgewiesene und registrierte Arbeitslosigkeit bis zu einem Jahr nach Abschluss der Erstausbildung.

c) alle in häuslicher Gemeinschaft (im Haushalt) lebende unverheiratete bzw. alleinstehende Personen (mit polizeilicher Meldung) außer Wohngemeinschaften.

2. die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des VN beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

III. Nicht versichert ist

die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

1. Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
 - a) die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden;
 - b) deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
 - c) für die keine Versicherungspflicht besteht;
2. Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen (siehe auch Ziff. I.10).

IV. Außerdem gilt folgendes:

1. Für die Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden:

Eingeschlossen ist abweichend von § 4 Ziff. I 6a) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

Ausgeschlossen sind:

- a) Haftpflichtansprüche wegen
 - aa) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
 - bb) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
 - cc) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen *) fallenden Rückgriffsansprüche.

Die Versicherungssumme für Mietsachschäden beträgt € 1 Mio. im Rahmen der Sachschadendeckung.

*) Der Wortlaut dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

2. Für unbegrenzte Auslandsaufenthalte in Europa und sonstige vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu zwei Jahren:

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Für Schäden durch häusliche Abwässer:

Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer.

4. Für Schäden durch allmähliche Einwirkung:

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von § 4 Ziff. I 5 AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

5. Für die Fortsetzung der Privat-Haftpflicht-Versicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers:

Für die mitversicherten Ehegatten und/oder unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten eingeleistet, so wird dieser Versicherungsnehmer.

6. Für die Mitversicherung von Vermögensschäden:

(1) Falls besonders vereinbart, ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
2. Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

9. vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

10. Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

7. Für die Mitversicherung des Schlüsselverlustrisikos:

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von § 1 Ziff. 3 AHB und abweichend von § 4 Ziff. I 6a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln zur Zentral-Schließ-Anlage seiner Haus- und Wohnungstür.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- a) Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch);
- b) bei Wohnungseigentümern die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlösser (Eigenschäden).

Die Leistungspflicht erstreckt sich auch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist begrenzt auf € 1.600,00. Eigenschäden werden nicht ersetzt. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer € 150,00 selbst zu tragen. Eine weiter vereinbarte Selbstbeteiligung gilt ergänzend.

Für das Abhandenkommen von fremden privaten Wohnungsschlüsseln, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben, ist die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall auf € 600,00 begrenzt.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer € 15,00 selbst zu tragen. Eine weiter vereinbarte Selbstbeteiligung gilt zusätzlich.

8. Partnersversicherung:

Mitversichert im Umfang der Vertragsbestimmungen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht für den im Antrag genannten Partner. Der namentlich genannte Partner gilt als zweiter Versicherungsnehmer. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages mit Ausnahme der nach § 116 Abs. 1 SGBX und § 67 Abs. 1 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger.

Voraussetzung für diese Partnersversicherung ist, dass beide Versicherungsnehmer in dauerhafter häuslicher Gemeinschaft leben und unverheiratet sind. Die Mitversicherung erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem die häusliche Gemeinschaft aufgelöst wird.

9. Ausfall-Deckung

Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt folgendes:

1. Die Medien-Versicherung bietet dem Versicherungsnehmer und der/den versicherten Person/en Versicherungsschutz nach Maßgabe der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen (BBR) für Schäden, die der Versicherungsnehmer durch Schadenereignisse während der Laufzeit seines Haftpflichtversicherungsvertrages dadurch erleidet, dass ein Dritter die sich aus einem rechtskräftig vollstreckbaren Urteil ergebende Verpflichtung zum Schadenersatz wegen eines Haftpflichtschadens ganz oder teilweise nicht erfüllen kann. Haftpflichtschaden im Sinne dieser Bedingungen ist das Schadenereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Verrichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte und für dessen Folgen der Versicherungsnehmer den Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen hat.

2. Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Urteils vom Versicherungsnehmer bzw. der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde. Der Dritte muss im Zeitpunkt des Versicherungsfalles einen festen Wohnsitz in Deutschland haben bzw. gehabt haben.

3. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Deckungssummen bis insgesamt maximal € 500.000,00, soweit die Schadenersatzforderung ohne Kosten und Zinsen € 5.000,00 oder mehr beträgt.

4. Der Versicherungsnehmer erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag. Er hat der Medien-Versicherung eine Schadenanzeige zuzusenden. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Die Medien-Versicherung kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden.

5. Bei Verstoß gegen die in Ziff. 4 genannten Obliegenheiten kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz nach Maßgabe des § 6 AHB verlieren.

6. Die Leistungspflicht der Medien-Versicherung tritt ein wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherte Person/en gegen einen Dritten ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil wegen eines Haftpflichtschadens erstritten haben und Vollstreckungsversuche gescheitert sind.

6.1 Rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, ein Vollstreckungsbescheid oder gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich oder notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

6.2 Vollstreckungsversuche sind gescheitert, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruchs geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, zum Beispiel, weil der Dritte die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts geführt wird.

7. Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der Versicherungsnehmer der Medien-Versicherung das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.

8. Die Medien-Versicherung ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.

9. Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers beziehungsweise der versicherten Person/en, für die ein Sozialversicherungsträger bzw. ein Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

10. Leistungen aus einer für den Versicherungsnehmer beziehungsweise die versicherte/n Person/en bestehenden Schadenversicherung (z.B. Hausratversicherung) oder für den Dritten bestehenden Privathaftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen.

Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person/en nicht ab, leistet die Medien-Versicherung nach der Maßgabe vorliegender Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

11. Der Versicherungsnehmer beziehungsweise die versicherte/n Person/en ist/sind verpflichtet, seine/ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an die Medien-Versicherung abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

12. Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

10. Verzicht auf Prüfung der Aufsichtspflichtverletzung:

Für Schäden durch mitversicherte Kinder bis 7 Jahre gilt zusätzlich:

Der Versicherer wird sich – mit Ausnahme bei Schadenfällen im Straßenverkehr – nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis € 10.000,00.

Für diese Schäden gilt eine Selbstbeteiligung von € 300,00 vereinbart. Eine weitere vereinbarte Selbstbeteiligung gilt zusätzlich.

V. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko -

1

Der Versicherungsschutz umfasst im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)

mit Ausnahme der Haftpflicht

a) als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe;

b) aus dem Einleiten und Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder aus einer Einwirkung auf ein Gewässer, durch die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers unverändert wird (Einwirkungshaftung);

c) aus der Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen in Fernleitungen, sofern die Leitungen den Bereich eines Betriebsgeländes überschreiten oder nicht lediglich Zubehör von Lagerbehältern sind;

d) aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten;

Versicherungsschutz für a), b) und c) wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt, für d) durch Erweiterung der Betriebshaftpflichtversicherung.

2

(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten, werden vom

Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

(2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettung und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

3

Nicht gedeckt sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (VN oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches (absichtliches, vorsätzliches oder bedingt vorsätzlich) Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

4

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, oder Terrorismus, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand berufen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

5

Kleingebinde bis 50 l/kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 500 l/kg gelten nicht als Anlagen.

Nachfolgende Sonderrisiken gelten nur, soweit beantragt und im Versicherungsschein vermerkt

VI. Mitversicherung des Gewässerschadenrisikos – Anlagenrisikos – für das selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhaus bei oberirdischen Heizöltank bis 5.000 l Gesamtfassungsvermögen (nicht für Excedent).

(1) Gegenstand der Versicherung

Für das selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhaus ist das Gewässerschadenrisiko – Anlagenrisiko – gemäß diesen Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko –, für einen oberirdischen Heizöltank (Batterietanks gelten als ein Tank) bis 5.000 l Gesamtfassungsvermögen mitversichert.

Alle darüber hinaus gehenden Anlagen gelten nur versichert, wenn sie im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegeben und mit einem Tarifbeitrag versehen sind.

Für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschaden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des SGB handelt.

(2) Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Deckungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) bis maximal € 3.000.000,00 je Schadenereignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Einheitsdeckungssumme.

(3) Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsdeckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

(4) Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches (absichtliches, vorsätzliches oder bedingt vorsätzliches) Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den

Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(5) Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 c) und des § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

(6) Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Terrorismus, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

(7) Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von § 1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß § 1 Abs. 1 der Zusatzbedingungen) ausgetreten sind. Dies gilt abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß § 1 Abs. 1 der Zusatzbedingungen) selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer € 250,00 selbst zu tragen. Eine weiter vereinbarte Selbstbeteiligung gilt ergänzend.

VII. Zusatzbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung als Tierhalter

Sofern mitversichert gilt für die Haftpflicht-Versicherung als Tierhalter folgendes:

1. Mitversichert ist nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen die gesetzliche Haftpflicht desjenigen, der – sofern er dies nicht gewerbsmäßig tut – im Auftrag des Versicherungsnehmers die Führung der Aufsicht über das (die) Tier(e) übernommen hat und wegen eines durch das (die) Tier(e) verursachten Schadens von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Deckschäden. Falls besonders vereinbart, ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus Deckschäden durch Zuchttiere.

3. Eingeschlossen in die Versicherung sind Gewässerschäden – Außer Anlagenrisiko – im Rahmen der Besonderen Bedingungen nach Ziff. V.

4. Mitversichert gelten Auslandsschäden im Rahmen der Besonderen Bedingungen nach Ziff. IV. 2.

5. Bei der Hundehaltung gilt folgende Besondere Bedingung:

Für die Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden:

Eingeschlossen ist abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

Ausgeschlossen sind:

a) Haftpflichtansprüche wegen

aa) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung und Fäkalien.

bb) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen.

cc) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenergebnissen *) fallenden Rückgriffsansprüche.

Die Versicherungssumme für Mietsachschäden beträgt € 1 Mill. im Rahmen der Sachschadendeckungssumme.

*) Der Wortlaut dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

6. Für die Mitversicherung von Vermögensschäden:

Falls besonders vereinbart, ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenergebnissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

7.1. Gewerbliche oder betriebliche Verwendung der Tiere ist nicht versicherbar.

7.2. Sämtliche vorhandenen Tiere derselben Gattung müssen zur Beitragsberechnung angegeben werden, ausgenommen Jagdhunde, für die Versicherungsschutz durch eine Jagd-Haftpflicht-Versicherung besteht.

7.3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrechern).

7.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer € 150,00 selbst zu tragen. Eine weiter vereinbarte Selbstbeteiligung gilt ergänzend.

VIII. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

Sofern mitversichert, gilt für die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung folgendes:

1. die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z. B. als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von € 25.000,00 je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (§ 2 AHB);

2.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836, Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsverwaltungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.4 der Zwangs- und Konkursverwalter in dieser Eigenschaft

3. Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten. § 4 Ziff. I 8 AHB bleibt unberührt.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung.

4. Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes vom 15.03.1951 gilt außerdem:

4.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

4.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

4.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft

4.4 Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. II 2 AHB in Verbindung mit § 7 Ziff. 1 AHB -

a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;

b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;

c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.

5. Wenn der Versicherungsnehmer auf dem Grundstück einen Betrieb unterhält oder einen Beruf ausübt, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Betriebs- oder Berufs-Haftpflichtversicherung gewährt.

Makler-Klausel

(Sofern vereinbart und im Versicherungsschein vermerkt)

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.